

Öffentliche Anhörung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2026

Zusammenfassung

- Die Familienkasse unterstützt den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes ausdrücklich. Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, staatliche Leistungen unbürokratisch zu gewähren und entlastet Familien.
- Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zusammen mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter Einbeziehung des BMDS detailliert die Umsetzungsschritte für ein antragsloses Kindergeld bei Geburt analysiert und bereits frühzeitig in 2025 alle Schritte für eine schnellstmögliche Realisierung eingeleitet.
- Die Umsetzung erfolgt in Stufen, sobald eine gesicherte Datenlage für eine Fallgruppe für die automatisierte Prüfung und Entscheidung vorhanden ist. In einem ersten Schritt soll für konkret definierte Fallgestaltungen, bei denen der Familienkasse alle anspruchsrelevanten Daten bekannt sind, bei **Geburt eines weiteren Kindes in laufenden Kindergeldfällen** antragslos Kindergeld gewährt werden.
- Zur Umsetzung für die **Geburt eines ersten Kindes** laufen bereits die Abstimmungen der benötigten Datenabrufe mit der **Deutschen Rentenversicherung (DRV)**. Eine Umsetzung ist frühestens ab November 2027 möglich.

1 Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes – BT-Dsr. 21/5874

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes ausdrücklich.

In enger Zusammenarbeit zwischen BMF, Fachaufsicht BZSt und Familienkasse unter Einbeziehung des BMDS wurde frühzeitig die Machbarkeit und die Voraussetzungen für eine zielführende und umsetzbare Regelung analysiert.

Der Gesetzesentwurf ermöglicht die Gewährung des bestehenden Kindergeldanspruchs nach der Geburt eines Kindes ohne formalen Antrag, soweit der Familienkasse alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind.

Damit verfolgt die Bundesregierung die Ziele:

- Familien bei Geburt eines Kindes spürbar von Bürokratie entlasten,

- mit Datenabrufen nach dem Once-Only-Prinzip das Risiko ungerechtfertigter Leistungsgewährung zu reduzieren,
- und
- mit Automatisierung Bearbeitungsfehler zu vermeiden und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels eine leistungsfähige Administration sicherzustellen.

Das Vorhaben ist ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen, serviceorientierten und digitalen Verwaltung. Es knüpft an die bereits bestehende proaktive Ausrichtung des Kindergeldverfahrens an. Schon heute erhalten Familien nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben mit Zugang zu einem vorausgefüllten Antrag. Dieses Verfahren soll nun zu einem antragslosen Verfahren weiterentwickelt werden. Zugleich bleibt das Begrüßungsschreiben dort erhalten, wo ein antragsloses Verfahren noch nicht möglich ist.

Dieses Vorhaben baut auf einer engen, verlässlichen und konstruktiven Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen auf. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit über die IT-Verfahren in Betreuung des hauseigenen IT-Dienstleisters (IT-Systemhaus). Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) liefert der Familienkasse über die sogenannte proaktive Meldung wesentliche Informationen für die Bearbeitung der Fälle. Das antragslose Kindergeld verbindet Rechtsänderung, Verfahrensänderung, Datenzulieferung und technische Umsetzung eng miteinander. Die frühzeitige und abgestimmte Zusammenarbeit von ministerieller und fachaufsichtlicher Ebene mit der ausführenden Exekutive war und ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Gelingen.

Der Gesetzesentwurf bringt mehrere wichtige rechtliche Neuerungen mit sich.

Nach geltendem Recht muss Kindergeld beantragt und der Antrag unterschrieben werden. Das kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Künftig kann in Geburtsfällen **auf einen Antrag verzichtet** werden. An die Stelle des Antragseingangs tritt in diesen Fällen das Eingangsdatum der „proaktiven Meldung“ des BZSt.

Ebenso wichtig ist, dass **kein genereller Anspruch auf eine antragslose Kindergeldgewährung** geschaffen wird. Für die Kindergeldgewährung müssen die Anspruchsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen. Nur in Fällen, in denen alle anspruchsbegründenden Informationen zweifelsfrei automatisiert vorliegen, kann auf den Antrag verzichtet werden. Der Gesetzesentwurf schafft dabei den nötigen Raum, um die Fallgruppen der antragslosen Kindergeldgewährung bei künftigen Entwicklungen von Registern oder abrufbaren Erkenntnisquellen zu erweitern.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Neuregelung der **Berechtigtenbestimmung**. Wenn mehrere Personen gleichrangig kindergeldberechtigt sind, müssen diese bislang die zum Kindergeldbezug berechtigte Person bestimmen. Für eine antragslose Kindergeldgewährung – das heißt ohne unmittelbare Mitwirkung der Eltern – muss die Familienkasse einen Elternteil auswählen. Die Auswahl orientiert sich an Erfahrungswerten und pragmatischen Gründen:

- Erhält bereits ein Elternteil das Kindergeld für ein Kind, bekommt dieser auch das Kindergeld für das weitere Kind.

- Bei Geburt des ersten Kindes erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, zu welchem die Daten vollständig vorliegen. Die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Elternteils – z. B. der Mutter – würde eine antragslose Kindergeldgewährung verhindern, wenn nur zum Vater und nicht zur Mutter alle erforderlichen Daten vorliegen.
- Liegen zu beiden Elternteilen alle Daten jeweils vollständig vor, wird das Kindergeld an die Mutter gezahlt. Hierbei orientiert sich die Familienkasse an Erfahrungswerten, wonach in knapp 75 % der Fälle die Mutter zur vorrangig kindergeldberechtigten Person bestimmt ist.

Aus Sicht der Familienkasse ist diese Regelung praxisnah und ausgewogen. Sie schafft den notwendigen Rahmen für eine automatisierte Bearbeitung und ermöglicht die größtmögliche Reichweite des antragslosen Kindergeldes. Diese Berechtigtenauswahl bleibt wirksam, bis der Familienkasse eine davon abweichende Berechtigtenbestimmung zugeht. Die Familie hat damit die Möglichkeit, mit Wirkung für die Zukunft von der Auswahl der Familienkasse abzuweichen.

Die Familienkasse hat sich bewusst für eine weitgehend geschlechterneutrale Auswahl der kindergeldberechtigten Person ausgesprochen. Antragsloses Kindergeld hat vor allem den Familienverbund insgesamt im Fokus. Sollte eine Beschränkung auf die Auswahl der Kindsmutter erfolgen, profitieren jene Familien nicht vom antragslosen Kindergeld, bei denen lediglich vom Kindsvater die vollständigen Daten vorliegen. Die Mutter müsste dann mit bürokratischem Aufwand über das Begrüßungsschreiben einen Antrag stellen. In einer Gesamtbetrachtung kommt der vorliegende Gesetzesentwurf gleichwohl den Müttern zu Gute, weil diese in den Bestandsfällen überproportional als kindergeldberechtigte Person das Kindergeld erhalten. Zudem fällt bei vollständiger Datenlage zu beiden Elternteilen die Auswahl auf die Kindsmutter.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Datenabrufe fördern das Once-Only-Prinzip und sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das antragslose Kindergeld in der Praxis sicher und verlässlich umgesetzt werden kann.

2 Gründe für ein schrittweises Vorgehen beginnend ab März 2027

Die technische Umsetzung des antragslosen Kindergeldes kann trotz Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2027 erst ab März 2027 in einem ersten Ausbauschnitt für zweite und weitere Kinder erfolgen.

Grundsätzlich werden nur solche Fälle antragslos verarbeitet, in denen alle erforderlichen Daten vorliegen und keine Zweifel an der Anspruchsberechtigung bestehen. Das Verfahren kann nur dort starten, wo die Datenlage eine rechtssichere und korrekte automatisierte Entscheidung ohne zusätzliche Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

Deshalb ist vorgesehen, das antragslose Kindergeld in zwei Ausbauschnitten einzuführen. Ab März 2027 soll zunächst auf den Antrag bei neugeborenen weiteren Kindern verzichtet werden. In einem zweiten Schritt ist die Ausweitung auf neugeborene erste Kinder geplant. Diese Ausweitung ist frühestens ab November 2027

möglich und steht in Abhängigkeit erweiterter externer Datenlieferungen wie z.B. durch die Deutsche Rentenversicherung.

Änderungen in den IT-Verfahren der Familienkasse erfolgen im Rahmen fest geplanter Programmversionen, die dreimal jährlich im März, Juli und November bereitgestellt werden. Eine Umsetzung außerhalb dieser Zyklen ist in einem Massenv erfahren wie dem Kindergeld nicht möglich.

Die Familienkasse hat in Abstimmung mit allen Beteiligten frühzeitig mit einer Umsetzungsplanung begonnen. So wurden bereits technische Anpassungen und Weiterentwicklungen priorisiert betrieben, die auch mit Synergieeffekten auf eine antragslose Kindergeldgewährung einzahlen. Mit der Programmversion im November 2026 sind bereits wichtige vorbereitende Maßnahmen zur grundlegenden Automatisierung geplant. Erst auf dieser Grundlage kann das antragslose Kindergeld für weitere Kinder mit der darauffolgenden Programmversion ab März 2027 technisch umgesetzt werden.

Neben der Familienkasse muss auch die erweiterte Datenlieferung durch das BZSt realisiert werden. Dies ist ebenfalls mit Vorlaufzeiten verbunden.

Deutlich aufwendiger ist die antragslose Bearbeitung bei Geburt eines ersten Kindes. Hier muss die Familienkasse zusätzliche Angaben für die Prüfung des Anspruchs automatisiert ermitteln, bevor die antragslose Auszahlung des Kindergeldes möglich ist. Diese müssen zusätzlich zur erweiterten proaktiven Meldung des BZSt von externen Datenquellen wie der Deutschen Rentenversicherung oder der Finanzverwaltung elektronisch abgefragt werden. Hierfür ist der Aufbau zusätzlicher technischer Schnittstellen nötig.

3 Schnittstellen und Datenlieferungen

Für die antragslose Gewährung von Kindergeld hat die Bankverbindung eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grund befürwortet die Familienkasse weiterhin die Erschließung der IBAN über bestehende Datenbestände aus dem SGB II / SGB III. Die Möglichkeit dieser Erschließung ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. Mit der weiteren Abrufmöglichkeit könnten Fälle antragslos gewährt werden, für die in der IdNr-Datenbank des BZSt derzeit keine IBAN gespeichert ist. Ziel aufgrund des aktuellen Gesetzesentwurfes ist es, dass die Hinzuspeicherung einer IBAN beim BZSt künftig stärker genutzt wird und die Kontoverbindung möglichst bereits im Rahmen der proaktiven Meldung der Familienkasse vorliegt. Ohne die Kenntnis einer validen Bankverbindung kann Kindergeld nicht antragslos ausgezahlt werden.

Informationen zur Erwerbstätigkeit im Inland und zum Arbeitgeber sind ebenfalls erforderlich. Diese Information benötigt die Familienkasse zur Prüfung des Artikels 68 Verordnung (EG) Nr. 883/2004. In diesem Artikel werden die Prioritätsregeln beim Zusammentreffen von Ansprüchen geregelt, wenn für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach Rechtsvorschriften mehrerer EU-Mitgliedstaaten zu gewähren sind. Bei der Rangfolge ist vor allem das Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausschlaggebend.

Den Namen des Arbeitgebers benötigt die Familienkasse damit ausgeschlossen werden kann, dass Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden, die dem Kindergeld vergleichbar sind (§ 65 Satz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz). Damit kann eine ungerechtfertigte Zahlung von Kindergeld verhindert werden.

Bei einer Erwerbstätigkeit im Inland kann die Familienkasse aufgrund des inländischen Wohnsitzes des Kindes widerlegbar vermuten, dass keine vorrangigen Ansprüche auf Familienleistungen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestehen. Diese Information ist demnach wichtig für die Beurteilung der Frage, ob in Deutschland ein Anspruch auf volles Kindergeld besteht, oder eine Reduzierung der Höhe des Kindergeldanspruchs aufgrund vorrangiger europäischer Familienleistungen (sogenanntes „Differenzkindergeld“) in Betracht kommt. Liegen der Familienkasse hierzu keine verwertbaren Informationen vor, ist eine Mitwirkung der potentiell kindergeldberechtigten Person zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich und damit eine Antragstellung.

Für die Gewinnung dieser Informationen gibt es bereits regelmäßigen Austausch mit der Deutschen Rentenversicherung. Ziel ist die Schaffung einer neuen Schnittstelle, die alle benötigten Daten an die Familienkasse übermittelt.

Auch Informationen zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst sind relevant. Sie können möglicherweise teilweise über Angaben zum Arbeitgeber oder über Daten der Finanzverwaltung erschlossen werden, etwa bei Beamtinnen und Beamten. Deshalb ist ergänzend vorgesehen, den Datenabruf zu erweitern.

4 Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion AfD zur Änderung kindergeldrechtlicher Regelungen – BT-Dsr.21/6003

Der Gesetzesentwurf der Fraktion AfD steht nicht im sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben zum antragslosen Kindergeld. Das antragslose Kindergeld knüpft an die Geburt des Kindes in Deutschland an. Für diese Fälle fordert selbst der Gesetzesentwurf keine Anpassung der Kindergeldhöhe. Die mit dem Gesetzesentwurf geforderte Kürzung bzw. Staffelung des Kindergeldes bei Wohnsitz des Kindes in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist mit geltendem europäischen Recht unvereinbar. Für das vergleichbare Vorhaben Österreichs hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 16. Juni 2022 entschieden, dass die Indexierung der österreichischen Familienleistungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Die Familienkasse verzichtet daher auf eine weitergehende Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben.

5 Fazit

Durch die Familienkasse, das BZSt und das BMF sind unter Beteiligung des BMDS die notwendigen Schritte eingeleitet, um eine antragslose Kindergeldgewährung schnellst möglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen. Die bürokratischen Entlastungen für Familien werden in verschiedenen Stufen realisiert, sobald

eine antragslose Kindergeldgewährung für eine Fallgruppe rechtlich korrekt und technisch möglich ist.

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf aus Sicht der Familienkasse der praktikable Weg, um einen größtmöglichen Kreis von Familien mit der antragslosen Kindergeldgewährung von förmlicher Bürokratie zu entlasten. Zugleich sichert der Gesetzesentwurf eine rechtmäßige Leistungsgewährung einerseits und eine zukunftsfähige Verwaltung andererseits. Der Gesetzesentwurf modernisiert das Kindergeldverfahren spürbar, vereinfacht den Zugang zur Leistung für Familien in einer ohnehin sensiblen Lebensphase und stärkt die Digitalisierung.